



Stellungnahme der vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales – zum Entwurf eines Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Als Fachgewerkschaft begrüßen wir einige positive Ansätze des Entwurfes zum 13. Änderungsgesetz des SGB II. Leistungsbeziehende sind mit großer Häufigkeit von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen und stehen dem Arbeitsmarkt nur in der Theorie zur Verfügung. Dem Änderungsgesetz kann man die Bestrebungen der Politik entnehmen, diese Tatsache deutlicher zu machen.

Auch ist spürbar, dass man die Beschäftigten im Bereich Markt + Integration in den Jobcentern im Umgang mit den Leistungsbeziehenden unterstützen möchte, die zu Terminen selten bis gar nicht erscheinen.

Das man Mietpreiswucher und Leistungsbetrug stärker entgegentreten möchte, ist ebenfalls unterstützenswert.

Dem geneigten Leser wird beim Lesen klar, nun kommt das große „Aber“. Denn wie so häufig ist gut gedacht nicht gleich gut gemacht. Wir möchten mit dieser Stellungnahme daher dazu beitragen, auf kritische Punkte des Gesetzesvorhabens hinzuweisen, sodass diese entweder gestrichen oder modifiziert werden können.

Stärkung der Vermittlung und des Vermittlungsvorrangs; frühzeitige Aktivierung von Erziehenden

Seit Jahren steht insbesondere der Bereich Markt & Integration der Jobcenter – und damit die Beschäftigten im Vermittlungsbereich – stark im Fokus von Politik und Gesellschaft. Ohne sachliche Gründe wird in äußerst kurzen zeitlichen Abständen – abhängig von gesellschaftlicher Stimmung und politischen Mehrheitsverhältnissen – der Fokus sowie die Rahmenbedingungen für erfolgreiche Arbeit in der Vermittlung verändert. Aus Sicht unserer

Fachgewerkschaft ist es zielführender, klare gesetzliche Leitplanken zu formulieren und auf eine übermäßige Detailregulierung zu verzichten.

Die Beschäftigten der Jobcenter haben (spätestens im Zuge der Flüchtlingsbewegungen infolge des Ukrainekriegs) bewiesen, dass sie seit Einführung des SGB II auch Menschen mit komplexen Unterstützungsbedarfen erfolgreich in Arbeit integrieren konnten. Dies gelang stets dann am besten, wenn ausreichend Zeit für eine qualitativ hochwertige Beratung zur Verfügung stand. Individuelle Lebenslagen – etwa Alter, gesundheitliche Einschränkungen, Betreuungspflichten u.v.m. – wurden dabei mit Qualifizierungsmöglichkeiten oder der Vermittlung in Arbeit in Einklang gebracht.

Der noch stärkere Fokus auf den Vermittlungsvorrang birgt die Gefahr des „Drehtüreffekts“, da vielerorts zwar die Durchlässigkeit am Arbeitsmarkt eine schnelle Integration in Arbeit ermöglicht, jedoch nicht immer auch eine dauerhafte. Beschäftigte der Jobcenter müssen also weiterhin das Ermessen zwischen Arbeitsvermittlung und Qualifizierung ausüben dürfen.

Hemmend wirkt seit Jahren vor allem die unzureichende Personalausstattung und die begrenzte Mittelausstattung im Verwaltungskostenbudget der Jobcenter, wodurch eine kontinuierliche und individuelle Beratung erschwert wird.

Beispiel:

Erziehende – wie gesetzlich angedacht – früher in die Eingliederung in Arbeit einzubeziehen, ist nur dann sinnvoll, wenn entsprechende Betreuungsmöglichkeiten bestehen. Diese sind jedoch bundesweit noch nicht ausreichend vorhanden. Bislang wurden Erziehende bis zum dritten Lebensjahr ihrer Kinder in der Personalplanung nicht berücksichtigt. Sollen die Beschäftigten der Jobcenter diese Personengruppe künftig früher und intensiver beraten, bedeutet dies einen Aufgabenzuwachs, für den keine zusätzliche Personalausstattung vorgesehen ist. Zudem kann eine erfolgreiche Eingliederung ohne ausreichende Betreuungsmöglichkeiten vor Ort nicht gelingen.

Bereits bisher bestand Kontakt zu Erziehenden; sobald Kinderbetreuung gesichert war, konnte die Eingliederung in Arbeit beginnen. Eine gesetzliche Neuregelung erscheint daher nicht erforderlich.

Lösungsvorschlag:

Detailregelungen im Umgang mit besonderen Personengruppen sind nicht nötig. Stattdessen sollte man den Beschäftigten in den Jobcentern mit dem verdienten Vertrauen in Ihr Können entgegenkommen, für ausreichend Personal sorgen und die ausufernden Kontrollmechanismen der Bundesagentur für Arbeit eindämmen. Gute Arbeit kann man nicht immer an Zahlen ablesen und messen wollen.

Stärkung der Verbindlichkeit und Mitwirkungspflichten

Die geplante Stärkung der Verbindlichkeit bedingt zwangsläufig eine Verschärfung der Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Dies muss sich in der Personalplanung widerspiegeln, da Verwaltungsaufwand und administrative Tätigkeiten zulasten der Beratungskapazitäten zunehmen.

Zudem ist zu erwarten, dass eine erneute Verschärfung der Leistungsminderungen in den Jobcentern zu erhöhtem Diskussionsbedarf und teilweise zu aggressivem Verhalten führen wird. Hier gilt es, die Beschäftigten der Jobcenter wirksam zu schützen und im Verwaltungskostenbudget ausreichende Mittel für Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen (z. B. Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen).

Lösungsvorschlag:

Es ist längst überfällig, den seit Einführung des SGB II unterfinanzierten Verwaltungshaushalt auskömmlich zu gestalten. Nur so können Personal- und andere Verwaltungskosten zielführend zum Einsatz kommen. Beratung muss entsprechend zeitlich geplant sein, dies ist nur mit einer ausreichenden Personaldecke machbar.

Heraushebung von Menschen mit psychischen Erkrankungen im Kontext der Leistungsminderung

Die gesonderte Erwähnung psychisch erkrankter Menschen erscheint aus praktischer Sicht realitätsfern und entbehrlich. Sind dem Jobcenter psychische Erkrankungen oder Einschränkungen bekannt, werden diese bereits im Integrationsprozess und bei der Umsetzung von Leistungsminderungen berücksichtigt. Die explizite gesetzliche Hervorhebung wirft daher die Frage auf, welche konkreten Änderungen damit beabsichtigt sind.

Aus Sicht der Praktiker besteht außerdem die Gefahr, dass durch eine gesetzlich normierte besondere Herangehensweise der Ruf nach Gleichberechtigung anderer Leistungsbeziehenden nacheilt und zu einer erhöhten Einreichung von Krankmeldungen führen könnte.

Lösungsvorschlag:

Wie oben beschrieben ist es nicht nötig, diese Personengruppe gesetzlich hervorzuheben. Sind psychische Erkrankungen bekannt, gehen die Beschäftigten der Jobcenter schon jetzt sensibel auf ihr Gegenüber ein.

Stattdessen sollte der Gesetzgeber klarere Regelungen der Zuständigkeiten nach dem SGB II und SGB XII finden, da die jetzigen Normen praxisfern sind und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu lange im Übergang zwischen den Leistungssystemen schweben.

Auch sollte man hier die Frage stellen, ob die Aufgabenbeschreibung eines „Arbeitsvermittlers“ noch zutreffend ist. Die Beratungsarbeit und Komplexität begründet eher die Ausstattung mit Fallmanager*innen.

Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen sowie Neuregelung des Schonvermögens

Hier stellt sich insbesondere die Frage nach dem Verhältnis von Aufwand und Nutzen: Bundesweit gibt es nur wenige Leistungsbeziehende, deren Schonvermögen so hoch ist, dass sie nur während der bisherigen Karenzzeit leistungsberechtigt sind.

Die geplante Änderung des Schonvermögens führt dazu, dass sämtliche Bestandsfälle überprüft werden müssen – ein Personalmehrbedarf, der ausgeglichen werden muss.

Auch muss daran gedacht werden, dass derlei Änderungen mit entsprechendem Zeitvorlauf umprogrammiert werden müssen.

Lösungsvorschlag:

Ob sich mit dieser Regelung die gesetzlich angedachten Einsparungen umsetzen lassen, sei in Frage gestellt. Klar ist jedoch, dass bei jeder Änderung von Vermögensgrenzen entsprechende Programmierungen und Prüfungen einen zeitlichen Mehraufwand mit sich bringen, der bedacht werden muss.

Änderungen bei den Kosten der Unterkunft und Heizung; Mietpreisbremse

Die geplante Einführung einer neuen abstrakten Angemessenheitsprüfung wird in der Praxis zu einem erheblichen Arbeitsanstieg führen. Zudem wird die Kommunikation mit Leistungsbeziehenden aufgrund der komplexen Regelungen deutlich schwieriger.

Jobcenter haben nicht die gesetzliche Aufgabe, Mietpreisüberhöhungen oder Mietwucher zu bekämpfen und sind hierfür weder personell noch fachlich ausgestattet. Diese Problematik muss politisch an anderer Stelle gelöst werden.

Leistungsbeziehende sind in der Regel nicht in der Lage, sich selbst gegen überhöhte Mieten zu wehren; entsprechende Beratungsstrukturen fehlen weitgehend. Würde ein Jobcenter die Betroffenen auffordern, rechtliche Schritte nach §§ 556d und 556g BGB einzuleiten, entstünde

ein erheblicher zusätzlicher Beratungsaufwand, der in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Erfolg stünde. Zudem würde die Justiz durch eine Vielzahl solcher Verfahren zusätzlich belastet.

Lösungsvorschlag:

Diese Regelungen führen in Summe nur zu einem erheblichen Mehraufwand und bergen hohes Aggressionspotenzial. Daher sollten die angedachten Änderungen verworfen werden.

Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Unterschreitung des gesetzlichen Mindestlohns

Schon jetzt informieren die Jobcenter die Zollbehörden bei konkretem Verdacht auf Schwarzarbeit oder Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn. Soll eine verpflichtende Meldung aller Verdachtsfälle eingeführt werden, bedarf es einer deutlichen Personalaufstockung. Auch bei den Zollbehörden müsste entsprechendes Personal bereitgestellt werden, um die zusätzlichen Meldungen bearbeiten zu können. Da Jobcentern keine Befugnisse zur Observation zustehen, ist ein konkreter Verdachtsmoment Voraussetzung – was in der Praxis selten gegeben ist.

Um die Zusammenarbeit zu verbessern wäre eine Ermöglichung der Vernetzung unter Veränderung entsprechender Datenschutzregelungen zu begrüßen.

Lösungsvorschlag:

Will man eine Änderung des Ist-Zustand ändern, so bedarf es gesetzlicher Anpassungen bei der Frage der Observationsmöglichkeiten der Zollbehörden und der Schaffung von Vernetzungsmöglichkeiten. Auch muss auch hier der Personalmehraufwand eingeplant und ausgeglichen werden.

Einführung einer Digitalisierungsnorm

Im Zusammenhang mit der geplanten Einführung des § 50b SGB II ist sicherzustellen, dass die damit verbundenen finanziellen Mehraufwendungen im Verwaltungskostenbudget berücksichtigt werden. Die Finanzierung notwendiger IT-Anpassungen erfolgte bisher nachgelagert über mit dem BMAS abgestimmte IT-Pauschalen. Als Fachgewerkschaft fordern wir daher eine bedarfsorientierte, mit den Bedarfsträgern und dem BMAS abgestimmte Weiterentwicklung der Systeme.

Lösungsvorschlag:

Entgegen der bisherigen Praxis sollten Systeme zur Verfügung gestellt werden, die den Prozessen des SGB II entsprechend und dabei den Datenschutz der Beschäftigten aller Träger beachten. Dazu muss die Finanzierung im Verwaltungskostenhaushalt auskömmlich berücksichtigt werden.

Fazit

Das 13. Änderungsgesetz zum SGB II birgt aus Sicht der **vbba** ein erhebliches Konfliktpotenzial. Dies könnte das ohnehin angespannte öffentliche Bild der Jobcenter weiter verschärfen.

Um die vorgesehenen Maßnahmen rechtssicher, bürgerorientiert und fachlich hochwertig umsetzen zu können, sind ein deutlicher Personalzuwachs und eine Erhöhung der Mittelzuteilung zwingend erforderlich.

Nur bei ausreichender personeller und finanzieller Ausstattung können individuelle Beratungen mit angemessenen Zeitressourcen gewährleistet, komplexe Entscheidungen nachvollziehbar erläutert und damit Akzeptanz und Vertrauen in die Arbeit der Jobcenter nachhaltig gestärkt werden.